OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700509/4/MZ/BD

Datum:
Linz, 19. Februar 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der M T M, StA K, vertreten durch RA Dr. J R, X, gegen das Straferkenntnis der Landepolizeidirektion Oberösterreich vom 21.11.2018, GZ: VStV/918301557065/2018, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1.000 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.11.2018, GZ: VStV/918301557065/2018, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage) wegen einer Übertretung des § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG wie folgt verhängt:

„Wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, EGFA FB 04 - Fremdenpolizei, Nietzschestraße 33, 4020 Linz am 19.10.2018 um 10:10 Uhr anlässlich einer Aktenüberprüfung festgestellt wurde, sind Sie aus Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich Ihrer Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen, obwohl Ihr Asylverfahren mit Erkenntnis des Bundesveraltungsgerichtes vom 20.08.2018 negativ entschieden ist und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden ist.
Die Rückkehrentscheidung ist seit 21.08.2018 rechtskräftig.
Das Ihnen mit Verfahrungsanordnung vom 08.05.2018 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch haben Sie in Anspruch genommen. Sie sind bis dato aber nicht rückkehrwillig.
Die Frist für die freiwillige Ausreise (04.09.2018) ließen Sie ungenutzt verstreichen und sind bis dato nicht ausgereist.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 120 Abs. 1 b FPG iVm § 52 Abs. 8 FPG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€5.000,00	14 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl I Nr. 145/2017 idgF.“

Zudem wurden der Bf 500 Euro als Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens auferlegt.

II. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die nunmehrige, durch die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in welcher Nachstehendes ausgeführt wird:
„Richtig ist der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses insoweit, als in meinem Asylverfahren mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.08.2018 eine negative Entscheidung erging und auch eine Rückkehrentscheidung erlassen worden ist.
Eine strafbare Handlung nach dem Fremdenpolizeigesetz und insbesondere ein Vergehen nach § 120 Abs lb iVm § 52 Abs 8 FPG 2005 habe ich jedoch nicht begangen.

Zu meinen persönlichen Verhältnissen wird wiederholt:

Meine Identität steht fest. Ich habe eine Arbeitserfahrung als Lehrerin und verfüge über eine mehrjährige Schulbildung. Ich habe etliche Schritte zur Integration gesetzt. Deutschkurse habe ich besucht. Ich kann Deutsch-Zertifikate auf Niveau B1 vorweisen. Ich bin Studierende an der U in L, Mitglied eines Kirchenchores, außerordentliches Vereinsmitglied, weiters habe ich eine aufrechte Beziehung mit einem österreichischen Staatsbürger, nämlich Herrn W W, X. Mein Freund ist österreichischer Staatsbürger. Wir haben Hochzeitspläne. Ich erledige für meinen Lebensgefährten die Hausarbeit, reinige sein Haus, wasche die Wäsche, mache Gartenarbeiten und Pflege seine Tiere. Die Beziehung zu meinem künftigen Ehegatten besteht schon mehr als ein Jahr. Aufgrund dieser fortgeschrittenen Integration mache ich für mich das Recht auf Achtung meines Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geltend.
...
Dies hat auch die belangte Behörde insoweit erkannt, als das Recht auf Achtung des Privatlebens insoweit gewürdigt wurde, als die von mir getätigten Integrationsschritte zwar erwähnt werden, allerdings unrichtigerweise davon ausgegangen wird, dass mein Interesse am Interesse für ein geordnetes Fremdenwesen in Österreich untergeordnet sei.

Da mir iSd Art 8 EMRK nicht von Amts wegen ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist, obwohl dieser gemäß § 9 Abs 2 BFA-VG zur weiteren Aufrechterhaltung meines Privat- und Familienlebens geboten ist, bin ich in meinen Rechten verletzt.

Das angefochtene Erkenntnis wird daher gänzlich aufzuheben sein.

Die belangte Behörde hat sich überhaupt kein Bild vom offenen Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Derfflingerstraße 1, 4020 Linz, gemacht, obwohl ich in meiner Stellungnahme vom 06.11.2018 ausdrücklich auf das offene Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels hingewiesen habe.

Ich habe mitgeteilt, dass ich ein makelloses Vorleben habe, eine positive Zukunftsprognose betreffend meine Person gegeben ist, zumal ich auch Teilnahmebestätigungen im Bereich Pflege des A sowie einen 20-stündigen Kurs mit Schnupperpraktikum in der Altenpflege vorgelegt habe. Ich bin aus der Grundversorgung ausgetreten, da mein zukünftiger Ehegatte für meinen Unterhalt sorgt.

Obwohl ich mitgeteilt habe, dass mir demnächst ein Aufenthaltstitel zu erteilen sein wird, hat die belangte Behörde das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren nicht unterbrochen, obwohl für den Fall, als mir der beantragte Aufenthaltstitel erteilt wird, von einem rechtmäßigen Aufenthalt meiner Person auszugehen ist und daher eine Bestrafung auch nicht in Form eines fahrlässigen Ungehorsamsdeliktes nicht zur Anwendung kommen kann. Prinzipiell genügt zwar eine fahrlässige Tatbegehung, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies habe ich durch geeignetes Tatsachenvorbringen und auch durch Beibringung von Beweismitteln gemacht und habe im dortigen Verfahren beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als Beschwerdeführerin vorgebracht, dass die Beziehung zu meinem künftigen Ehegatten schon mehr als ein Jahr besteht und aufgrund meiner

unmittelbar bevorstehenden Eheschließung ich ein Recht auf Achtung meines Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geltend mache.

Nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit, der sich aus der Offizialmaxime ergibt und bedeutet, dass die Behörde objektive „Wahrheit“, das heißt, den wirklichen entscheidungsrelevanten Sachverhalt festzustellen hat (VwGH 28.04.1967, ZI 53/66), ergibt sich, dass im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren die belangte Behörde ihre Ermittlungsverpflichtungen verletzt hat, da weder ich noch mein zukünftiger Ehegatte gehört wurde. …“

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:

Die – soweit ersichtlich – unbescholtene Bf ist Staatsangehörige von K. Sie reiste im Oktober 2015 in Österreich ein und stellte am 08.11.2015 einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des BFA vom 08.05.2018 abgewiesen und wurde zugleich eine Rückkehrentscheidung erlassen. Mit Erkenntnis des BVwG vom 20.08.2018, GZ: I4202198454-1/2E, wurde die gegen den genannten Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Bf hat ein Rückkehrberatungsgespräch in Anspruch genommen. Die Frist für die freiwillige Ausreise ist mit 04.09.2018 verstrichen, die Bf hält sich in Österreich auf.

Die Bf verfügt über eine mehrjährige Schulbildung und hat eine Arbeitserfahrung als Lehrerin in T. Sie spricht die deutsche Sprache auf Niveau B1, studiert an der U in L, ist Mitglied eines Kirchenchores sowie außerordentliches Vereinsmitglied beim Verein „A“ und hat mehrere Praktika im Bereich Altenpflege absolviert. Die Bf hat seit etwa eineinhalb Jahren eine aufrechte, wenig intensive Beziehung mit einem österreichischen Staatsbürger; ein gemeinsamer Wohnsitz besteht nicht.

Die Bf hat keine Verwandten in Österreich, im Heimatland leben die Mutter und fünf Schwestern. Die Bf hat im Heimatland eine Ausbildung absolviert, die

vergleichbar mit einer österreichischen Matura ist. Bis auf einen Eisenmangel ist die Bf gesund.

Mit Entscheidung des BFA vom Oktober 2018 wurde ein Antrag der Bf auf Erteilung eines humanitären Aufenthaltes rechtskräftig abgewiesen.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Hinsichtlich der Beziehung der Bf zu Herrn W ist festzuhalten, dass dieser die Beziehung als nicht sehr intensiv dargestellt hat. Wenn die Bf vorbringt, Hochzeitspläne seien bislang an einem fehlenden Identitätsdokument ihrerseits gescheitert, vermag dies vom Verwaltungsgericht, da die Identität der Bf nicht fraglich ist, nicht nachvollzogen werden. Vielmehr ist für das Gericht hier die Aussage des Zeugen hervorzuheben der angab, die Beziehung, solange der Aufenthalt der Bf nicht gesichert ist, nicht durch Heirat oder die Gründung einer Familie vertiefen zu wollen. Auch ansonsten hat der Zeuge dem Verwaltungsgericht nicht glaubwürdig vermittelt, eine tiefergehende Beziehung mit der Bf zu führen, indem er etwa von sporadischen Treffen sprach, was er freilich auf weitere Nachfrage wieder etwas relativierte.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 120 Abs. 1b des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 5.000 Euro bis zu 15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltsortes; bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmers möglich ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist

für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.

b.1) Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist sohin zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

b.2) Wie sich nun aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erfolgte die Abweisung des Asylantrages der Bf durch Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts mit 20.08.2018. Nachdem eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt wurde, kann die Entscheidung mit 04.09.2018 als durchsetzbar angesehen werden. Ein Rückkehrberatungsgespräch wurde von der Bf in Anspruch genommen, eine Ausreise erfolgte nicht.

b.3) Zur Erfüllung des objektiven Tatbestands ist weiters auch auf das Privat- und Familienleben eines Betroffenen Bedacht zu nehmen.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die Bf lediglich eine lose Beziehung mit Herrn W; ein Familienleben im engeren Sinn besteht nicht und hat die Bf ein solches auch nicht näher behauptet; weitere Ausführungen können daher unterbleiben. Näher zu prüfen ist ein etwaiger Eingriff in das Privatleben der Bf.

Unter „Privatleben“ sind nach der Rechtsprechung des EGMR persönliche, soziale und wirtschaftliche Beziehungen, die für das Privatleben eines jeden Menschen konstitutiv sind, zu verstehen (vgl. Sisojeva ua gg Lettland, EuGRZ 2006, 554). Für den Aspekt des Privatlebens spielt zunächst die zeitliche Komponente im Aufenthaltsstaat eine zentrale Rolle, wobei die bisherige Rechtsprechung keine Jahresgrenze festlegt, sondern eine Interessenabwägung im speziellen Einzelfall vornimmt (vgl. dazu Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art. 8 EMRK, ÖJZ 2007, 852 ff). Unter Berücksichtigung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 26.06.2007, 2007/01/0479, zu einem dreijährigen Aufenthalt im Bundesgebiet; VwGH 15.12.2015, Ra 2015/19/0247, zu einem zweijährigem Aufenthalt in Verbindung mit dem Umstand, dass der Bf mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheiratet war) sowie des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 29.11.2007, B 1958/07-9, wonach im Fall eines sich seit zwei Jahren im Bundesgebiet aufhältigen Berufungswerbers die Behandlung der Beschwerde wegen Verletzung des Art. 8 EMRK abgelehnt wurde; ebenso VfGH 26.04.2010, U 493/10-5, im Falle eines fünfjährigen Aufenthaltes) sowie des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (siehe etwa EGMR, 08.04.2008, Nnyanzi v. UK, 21878/06) muss angesichts der kurzen Dauer des Inlandsaufenthaltes von ca. drei Jahren und vier Monaten davon ausgegangen werden, dass das öffentliche Interesse an der Beendigung des Aufenthaltes der Bf das Interesse an der Achtung seines Privatlebens überwiegt. Eine besondere Aufenthaltsverfestigung wurde von der Bf auch nicht behauptet.
Das Verwaltungsgericht verkennt nicht, dass die Bf die deutsche Sprache auf Niveau B1 beherrscht, als außerordentliche Hörerin an der U L studiert, Mitglied eines Kirchenchors sowie außerordentliches Vereinsmitglied beim Verein „A“ ist und Praktika im Bereich der Altenpflege absolviert hat. Diese Schritte sind zwar entsprechend zu würdigen, vermögen aber im Sinne der dargestellten Rechtsprechung derzeit noch keine nachhaltige Integration zu begründen.
Im Heimatland lebt die Familie der Bf, sie wurde dort sozialisiert, hat die Schule besucht und spricht die Sprache des Landes. Es ist vor diesem Hintergrund davon

auszugehen, dass die Bf auf keine unüberwindbaren Hürden bei einer Rückkehr in den Heimatstaat sowie beim Zugang zu einer Beschäftigung stoßen wird.
Hinsichtlich der strafrechtlichen Unbescholtenheit der Bf ist auszuführen, dass dies nach Judikatur weder eine Stärkung der persönlichen Interessen noch eine Schwächung der öffentlichen Interessen darstellt, da es von einem Fremden, welcher sich im Bundesgebiet aufhält, als selbstverständlich anzunehmen ist, dass er die geltenden Rechtsvorschriften einhält (vgl VwGH 21.01.1999, 98/18/0420).

Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

b.4) Das FPG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat ein Beschuldigter initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Die Bf ließ jedenfalls die erforderliche und zumutbare Sorgfalt außer Acht, indem sie, sämtliche fremdenrechtliche Vorgaben ignorierend, im Bundesgebiet verharrte. Im vorliegenden Fall kann wohl eher sogar von bedingtem Vorsatz gesprochen werden, da sie sich im Grunde ihres unrechtmäßigen Aufenthalts hätte bewusst sein müssen, jedenfalls aber im Tatzeitraum nicht bereit war, diesen zu beenden.

Daher ist im Ergebnis das Vorliegen der subjektiven Tatseite zu bejahen.

b.5) Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35

Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Strafbemessung ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde die gesetzliche Mindeststrafe verhängte und damit schon die bisherige Unbescholtenheit des Bf berücksichtigte. Dass die verhängte Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe der Bf als zu hoch erscheint, ist aus ihrer Sicht durchaus nachvollziehbar, jedoch entspricht sie den gesetzlichen Vorgaben, deren Verfassungswidrigkeit nicht erkannt werden kann.

Von einem deutlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG kann im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden, weshalb auch die ggst. Strafzumessung zu bestätigen ist.

Für ein gänzliches Absehen von der Strafe mangelt es jedenfalls am geringen Verschulden (Es müsste sich hiebei um ein Verschulden handeln, das noch bedeutend unter dem Maß der leichten Fahrlässigkeit anzusiedeln wäre), weshalb § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

c.1) Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

c.2) In diesem Sinn war der Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 1.000 Euro) aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die vorliegende Entscheidung der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und nicht

ersichtlich ist, dass die gegenständliche Entscheidung über den Einzelfall hinaus Bedeutung hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer